

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	06.12.2021
Rechnungsprüfungsausschuss	07.12.2021
Rat	14.12.2021

Beschlussvorschlag**1. Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 GO NRW auf der Grundlage des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.11.2021 nach eingehender Beratung vom heutigen Tage zum Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung der Stadt Köln zum 31.12.2018 wie folgt Stellung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und des darin gemäß § 102 Abs. 8 GO erteilten eingeschränkten Testates des vorliegenden Gesamtabchlusses an.

Ferner empfiehlt er dem Rat, die Verwaltung mit der Beseitigung der im Bericht beschriebenen Mängel zu beauftragen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat die Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 und die Entlastung der Oberbürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO.

2. Rat

Die Bestätigung des geprüften Gesamtabchlusses obliegt gemäß § 116 Abs. 9 GO dem Rat der Stadt Köln. Der Beschluss des Rates lautet wie folgt:

Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte und durch den Rechnungsprüfungsausschuss bestätigte Gesamtabchluss der Stadt Köln zum 31.12.2018 wird festgestellt.

Der Oberbürgermeisterin wird die Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO erteilt.

Die Verwaltung wird beauftragt, schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, um die im Prüfbericht dargestellten Mängel zu beseitigen.

Begründung

Dem Rat wurde der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018 in der Sitzung am 16.09.2021 (3153/2021) vorgelegt und an das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung verwiesen.

Dieser Gesamtabchluss 2018 erfolgt unter Anwendung der Vereinfachungsregel nach § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse. Die Gesamtabchlüsse der Jahre 2011 bis 2017 können diesem ungeprüft beigefügt werden. Die erforderliche Anzeige an die Bezirksregierung Köln wird unverzüglich nach der Feststellung durch den Rat am 14.12.2021 erfolgen.

Der Gesamtabchluss 2018 ist mit erheblichen gemeinsamen Kraftanstrengungen sowohl der Verwaltung als auch des Rechnungsprüfungsamtes aufgestellt und geprüft worden.

Im Rahmen der Prüfung ist es zulässig, den innerhalb der Prüfung aufgezeigten Risiken durch den Abschlussersteller adäquat zu begegnen. Innerhalb des Prüfungszeitraumes sind die Teilaspekte Konsolidierungskreis sowie Kapitalflussrechnung als Risiken für den Gesamtabchluss 2018 seitens der Rechnungsprüfung identifiziert worden. Der Verwaltung wurde hierbei die Möglichkeit eingeräumt, entsprechende Nachbesserungen in Form von Nachdokumentationen sowie Korrekturen vorzunehmen. Das Verfahren sowie die ergänzenden Ausführungen der Verwaltung sind dem Prüfbericht unter 6. zu entnehmen. Der daraufhin geänderte Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 ist als Anlage 2 beigefügt. Die Änderungen zum ursprünglichen Entwurf sind der Übersicht in Anlage 3 zu entnehmen.

Gemäß § 116 Abs. 1 GO ist zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ein Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss zum 31.12.2018 ist gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 59 Abs. 3 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Ausschuss gemäß § 102 Abs. 2 GO der örtlichen Rechnungsprüfung, zu deren gesetzlichen Aufgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses gehört.

Nach § 102 Abs. 11 i. V. m. Abs. 3 GO ist der Gesamtabchluss dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Köln vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist gemäß § 102 Abs. 11 i. V. m. Abs. 5 GO daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Konzerns zutreffend darstellt.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über deren Ergebnis wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 102 Abs. 8 GO i. V. m. §§ 321 und 322 HGB ein Prüfbericht erstellt. Dem Gesamtabchluss zum 31.12.2018 wurde darin ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung hat zu folgenden Einwendungen geführt, aufgrund derer das Testat einzuschränken ist:

- Am Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses sind zukünftig einige Verbesserungen notwendig. Bei zukünftigen Gesamtabchlüssen muss die Qualität des Konsolidierungskreises nochmals gesteigert werden, um auch zukünftig eine belastbare Grundlage für den Gesamtabchluss der Stadt Köln abbilden zu können.
- Die für die Erstellung des Gesamtabchlusses verwendete Software „Cognos Controller“ erfüllt nicht die Mindestanforderungen an eine ordnungsmäßige Buchhaltungssoftware.
- Die prüferische Durchsicht als Instrument zur Sicherstellung der Korrektheit der jeweiligen Meldesätze ist unzureichend. Bei den Meldesätzen der zum Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche (vAB) wurden im Rahmen der Prüfung erhebliche Unstimmigkeiten festgestellt. Hier müssen die gemeinsamen Anstrengungen von Kämmerei und RPA weiter intensiviert werden, um die Datengrundlage für den Gesamtabchluss in Form von Meldesätzen weiter zu verbessern.
- Die Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Köln regelt die schriftlichen konzerninternen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses nicht ausreichend. Die bei der Überleitung der Einzelabschlüsse in die Konzernbilanz vorgenommenen Anpassungen weisen umfangreiche systemische Fehler auf und sind unzureichend dokumentiert. Die in der Gesamtabchlussrichtlinie vorgegebenen Verfahren zur Fehlereliminierung werden von einzelnen vAB

nicht oder nicht vollständig angewendet.

- Bei der Kapitalkonsolidierung gibt es im Bereich der Dokumentation und der Buchhaltungssystematik umfangreiches Verbesserungspotenzial für zukünftige Gesamtabschlüsse. In Teilen fehlt bei maßgeblichen Sachverhalten in der Kapitalkonsolidierung eine Dokumentation. Die Qualität des Konsolidierungskreises konnte im Vergleich zu vorangegangenen Gesamtabschlüssen erheblich gesteigert werden. Dies ist einer der Teilbereiche des Gesamtabchlusses, in dem die enge Zusammenarbeit zwischen Kämmererei und RPA schon jetzt zu deutlichen Verbesserungen an der Qualität des Gesamtabchlusses geführt hat.
- Der grundsätzlich zulässige Verzicht auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde aufgrund falscher Annahmen getroffen. Eine Überprüfung der Datenlage hat ergeben, dass eine Zwischenergebniseliminierung hätte durchgeführt werden müssen.
- Der Gesamtanhang kommt seiner gesetzlichen Aufgabe, notwendige Erkenntnisse und Beurteilungsmöglichkeiten für den Gesamtabschluss zu liefern, nur eingeschränkt nach. Pflichtangaben zu Bewertungsmethoden, Vereinfachungsregelungen und Wahlrechten sowie Erläuterungen zu Gesamtbilanz und -ergebnisrechnung sind teilweise nicht berücksichtigt.
- Der Gesamtlagebericht erfüllt seine Aufgabe, das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Köln zu erläutern, unzureichend. Zentrale Themen wie das Risikomanagement werden vollständig ausgespart und andere lückenhaft oder unsystematisch dargestellt.
- Die Kapitalflussrechnung weist aufgrund einer mit Mängeln behafteten Datengrundlage Abweichungen auf. Durch eine Verbesserung der Datengrundlage muss bei künftigen Gesamtabschlüssen die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung weiter gesteigert werden.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Gesamtabchluss 2018 eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Es ist ein eingeschränktes Testat auszusprechen.

Anlagen

Anlage 1 „Prüfbericht zum Gesamtabchluss zum 31.12.2018“

Anlage 2 „angepasster Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018“

Anlage 3 „Änderungsübersicht“